

ALLGEMEINE HINWEISE

ZUM GESUCH UM ANKAUF EINER LIEGENSCHAFT GEMÄß ART. 20TER DES L.G. 2/87

1. UM WELCHE LIEGENSCHAFTEN HANDELT ES SICH?

Es handelt sich um Liegenschaften, die vom Staat an das Land übertragen worden sind (Militär, ANAS, usw.). Es wird darauf hingewiesen, dass nur jene Liegenschaften zum Verkauf stehen, welche in den entsprechenden Verzeichnissen jener Gemeinde, in welcher sich die Liegenschaft befindet, veröffentlicht werden.

2. WER KANN EINEN ANTRAG STELLEN?

Alle Interessierten (mit oder ohne Vorzugstitel) können einen Antrag einreichen, wobei das Antragsformular in allen seinen entsprechenden Punkten ausgefüllt werden muss.

3. ZU WELCHEN BEDINGUNGEN KÖNNEN DIE LIEGENSCHAFTEN ANGEKAUFT WERDEN?

Der Schätzwert ist in den obgenannten Verzeichnissen angeführt. Der ausgewiesene Preis für die Liegenschaften ist als Schätzwert zu betrachten und kann im Rahmen einer informellen Ausschreibung erhöht werden.

4. WIE KÖNNEN VORZUGSTITEL GELTEND GEMACHT WERDEN?

Der Art. 20ter des L.G. 2/87 legt die Reihenfolge fest nach welcher die Liegenschaften angekauft werden können. Um in den Genuss eines Vorzugstitels zu kommen, muss der Antragsteller die geforderten Bedingungen erfüllen sowie die angeführten Erklärungen abgeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass die Angaben jederzeit von Amts wegen überprüft werden können und falsche oder nicht wahrheitsgetreue Angaben auch strafrechtlich geahndet werden.

5. WELCHE VORZUGSTITEL KÖNNEN GELTEND GEMACHT WERDEN?

Der Art. 20ter des L.G. 2/87 sieht beim Verkauf an Private Vorzugstitel vor und zwar in der folgenden Reihenfolge:

- a. Bewirtschaftung des Grundstücks als selbstbearbeitende/r Bauer/Bäuerin, sofern es sich um ein **landwirtschaftliches Grundstück** handelt (Punkt A des Antrages)
- b. Ehemalige Enteignete bzw. deren Rechtsnachfolger (für alle Liegenschaften). (Punkt B des Antrages)
- c. Anrainer, sofern es sich um ein landwirtschaftliches Grundstück handelt. (Punkt C des Antrages)

ZU a): WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN GEGEBEN SEIN, UM EIN VORZUGSTITEL DER BEWIRTSCHAFTUNG DES GRUNDSTÜCKES GELTEND MACHEN ZU KÖNNEN?

- Es muss sich um ein landwirtschaftliches Grundstück handeln, dazu ist die im Verzeichnis angegebene urbanistische Zweckbestimmung zu beachten, d.h. die Fläche/n müssen auch im Bauleitplan als landwirtschaftliche genutzte Fläche eingetragen sein.
- Das Grundstück muss vom Antragsteller bewirtschaftet werden und zwar bereits seit vor dem 06.02.1999. Der/Die Antragsteller/in muss selbstbearbeitender/selbstbearbeitende Bauer/Bäuerin im Sinne des Gesetzes vom 26.05.1965, NR. 590, Art. 31¹ sein.
- Der/Die Antragsteller/in darf in den letzten zwei Jahren keine landwirtschaftlichen Grundstücke im Sinne des Art. 8 des Gesetzes vom 26.05.1965, Nr. 590² veräußert haben.

ZU b): WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN GEGEBEN SEIN, UM DEN VORZUGSTITEL ALS ENTEIGNETER ODER DESSEN RECHTSNACHFOLGER GELTEND MACHEN ZU KÖNNEN?

In Anlehnung an das Enteignungsgesetz (L.G. vom 19. April 1991, Nr. 10) Grundlage müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Der/Die Antragsteller/in muss von den staatlichen Verwaltungen enteignet worden oder Rechtsnachfolger des Enteigneten sein.
- Der/Die Antragsteller/in muss Eigentümer/in jener Liegenschaft sein, von welcher das enteignete Grundstück abgetrennt worden war.

¹ Der Art. 31 des Gesetzes 590/65 besagt unter anderem Folgendes:

„Im Sinne dieses Gesetzes gilt als selbstbearbeitender Bauer, wer sich direkt und ständig der Bearbeitung des Bodens und der Viehzucht widmet, vorausgesetzt dass die Gesamtheit der Arbeitskraft der Familie nicht weniger als ein Drittel beträgt, als für die normale Bearbeitung des Bodens und die Viehzucht gebraucht werden.

In der Berechnung des Arbeitskraft ist die Arbeit der Frau jener des Mannes gleichgestellt.“

² Der Art. 8 des Gesetzes vom 26.05.1965, Nr. 590 besagt unter anderem Folgendes:

„...das Vorkaufsrecht kann ausgeübt werden, wenn er/sie im vorhergehenden Zweijahreszeitraum keine landwirtschaftlichen Grundstücke über einen Katasterbetrag von 1.000 Lire verkauft hat, außer wenn der Verkauf der Flurbereinigung diene und das Grundstück für welches das Vorkaufsrecht ausgeübt werden möchte zusammen mit den im Eigentum oder in Pacht befindlichen Grundstücken nicht das Dreifache der Fläche überschreitet, die der Gesamtheit der Arbeitskraft seiner Familie entspricht...“

ZU c): WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN GEGEBEN SEIN, UM DEN VORZUGTITEL ALS ANRAINER GELTEND MACHEN ZU KÖNNEN?

- Es muss sich um ein landwirtschaftliches Grundstück handeln, dazu ist die im Verzeichnis angegebene urbanistische Zweckbestimmung zu beachten, d.h. die Fläche/n müssen auch im Bauleitplan als landwirtschaftlich genutzte Flächen eingetragen sein.
- Der/Die Antragsteller/in muss selbstbearbeitender/selbstbearbeitende Bauer/Bäuerin im Sinne des Gesetzes vom 26.05.1965, Nr. 590, Art. 31¹ sein.
- Der/Die Antragsteller/in darf in den letzten zwei Jahren keine landwirtschaftlichen Grundstücke im Sinne des Art. 8 des Gesetzes vom 26.05.1965, Nr. 590² veräußert haben.

6. ÜBERPRÜFUNG DER ANGABEN UND DER EIGENVERANTWORTLICHEN ERKLÄRUNGEN: WAS PASSIERT IM FALLE FALSCHER ODER UNWAHRER ODER UNVOLLSTÄNDIGER ERKLÄRUNGEN?

Die Ämter der Landesverwaltung können die in den Anträgen gemachten Aussagen jederzeit überprüfen und führen geeignete Stichprobenkontrollen durch. Nicht wahrheitsgetreue, falsche oder unvollständige Erklärungen ziehen verwaltungsrechtliche und strafrechtliche Sanktionen nach sich. Unabhängig davon werden die Verkaufsverträge einer Vertragsklausel beinhalten, aufgrund welcher die Verwaltung keinerlei Verantwortung übernehmen wird, wenn Verträge aufgrund unwahrer, unvollständiger oder falscher Erklärungen vonseiten des Antragstellers abgeschlossen werden sollten.

7. WELCHE TERMINE GIBT ES?

Die Anträge müssen innerhalb der Verfallfrist (d.h. bei sonstigem Ausschluss) von 90 Tagen ab dem letzten Tag der Veröffentlichung der Verzeichnisse an der Amtstafel der Gemeinde, bei der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol – Abteilung Vermögensverwaltung im Landhaus II, Silvius-Magnago-Platz 10 in Bozen abgegeben werden.

8. SIND DIE ANTRÄGE GEBÜHRENPFLICHTIG?

Die Anträge müssen mit einer Stempelmarke von **16,00 Euro** versehen sein. Dies gilt allerdings nicht für jene, die bereits einen Antrag bei der Abteilung für Vermögensverwaltung versehen mit der Stempelmarke eingereicht haben.

9. WERDEN BEREITS EINGEREICHTE ANTRÄGE UM ANKAUF EINER LIEGENSCHAFT BERÜCKSICHTIGT?

Bereits gestellte Anträge um Ankauf einer Liegenschaft, die in der Abteilung Vermögensverwaltung eingereicht worden sind, müssen nicht neu gestellt werden. Jene Antragsteller, die im Gesuch Vorzugsrechte geltend gemacht haben, werden von Amts wegen ersucht, die fehlenden Angaben durch das Ausfüllen des Antragsformulars zu ergänzen.

¹ Der Art. 31 des Gesetzes 590/65 besagt unter anderem Folgendes:

„Im Sinne dieses Gesetzes gilt als selbstbearbeitender Bauer, wer sich direkt und ständig der Bearbeitung des Bodens und der Viehzucht widmet, vorausgesetzt dass die Gesamtheit der Arbeitskraft der Familie nicht weniger als ein Drittel beträgt, als für die normale Bearbeitung des Bodens und die Viehzucht gebraucht werden.

In der Berechnung des Arbeitskraft ist die Arbeit der Frau jener des Mannes gleichgestellt.“

² Der Art. 8 des Gesetzes vom 26.05.1965, Nr. 590 besagt unter anderem Folgendes:

„...das Vorkaufsrecht kann ausgeübt werden, wenn er/sie im vorhergehenden Zweijahreszeitraum keine landwirtschaftlichen Grundstücke über einen Katasterbetrag von 1.000 Lire verkauft hat, außer wenn der Verkauf der Flurbereinigung diene und das Grundstück für welches das Vorkaufsrecht ausgeübt werden möchte zusammen mit den im Eigentum oder in Pacht befindlichen Grundstücken nicht das Dreifache der Fläche überschreitet, die der Gesamtheit der Arbeitskraft seiner Familie entspricht...“